

Zürich, den 23. März 2005

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2004 reichten Gemeinderat Roger Tognella (FDP) und Gemeinderätin Rosemarie Berthoud (FDP) folgende Motion GR Nr. 2004/525 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Beschlussfassung vom 14. April 1999 über die dauernde Subventionierung von soziokulturellen Institutionen (Liste 1) vorzulegen, damit wiederkehrend, z. B. alle vier Jahre, die Leistungszugehörigkeit privater Leistungsanbieterinnen und -anbieter von soziokulturellen Beiträgen wie auch die Beitragsbemessung als solche durch den Gemeinderat neu beurteilt und beschlossen werden kann.

Begründung

Mit dem Gemeinderatsbeschluss 1033 vom 14. April 1999 wurde unter Beschluss B Ziff. 2 wie folgt beschlossen:

- Über die Aufnahme neuer privater Anbieterinnen und Anbieter in den Kreis der dauernd Beitragsberechtigten wie auch über nicht mehr zu berücksichtigende Anbieterinnen und Anbieter entscheidet der Gemeinderat.

Da das Sozialdepartement mit den privaten Anbieterinnen und Anbieter Leistungsvereinbarungen abschliesst, welche auf der Grundlage des durch den Gemeinderat genehmigten Voranschlages basieren, kann der Gemeinderat bisher nur über die Budgetdebatte mit Änderungen des Konto Nr. 3650.900 undifferenziert Einfluss auf die Beiträge an Leistungsanbieterinnen und -anbieter gemäss Liste 1 ausüben.

Gemäss dem oben angeführten Beschluss muss auch die Beurteilung und Beschlussfassung über nicht mehr zu berücksichtigen Anbieterinnen und Anbieter, welche sich auf der Liste 1 befinden, durch den Gemeinderat erfolgen. Dies betrifft auch eine mögliche Umstufung von Liste 1 auf Liste 2. Nicht möglich bzw. nur via allgemeinem Budgetprozess ist indessen die Neubeurteilung des Gemeinderates über die Höhe bisheriger Beiträge.

Die Beurteilung der Listenzugehörigkeit soll in periodischen Prozessen erfolgen. Anzustreben ist ein jährlich wiederkehrendes Reporting in welchem getätigte Beiträge und die damit erbrachten Leistungen der privaten Anbieterinnen und Anbieter gemäss Liste 1 einzeln aufgeführt werden. Die Beschlussfassung über die Listenzugehörigkeit muss periodisch, beispielsweise einmal pro 4 Jahre, durch den Gemeinderat erfolgen.

Gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) verpflichtet eine Motion den Stadtrat, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen. Will der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ablehnen oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO).

Der Stadtrat sieht keinen Anlass, den erwähnten Gemeinderatsbeschluss Nr. 1033 von 1999 zu ändern. Er ist der Ansicht, dass

sich die damalige Beschlussfassung und die Aufteilung in die beiden Listen 1 (dauernd beitragsberechtigt) und Liste 2 (befristet beitragsberechtigt) bewährt hat.

Bei den privaten Trägerschaften auf der Liste 1 handelt es sich um bewährte Institutionen wie die Gemeinschaftszentren, Jugendtreffpunkte und kleinere Quartiertreffpunkte. Das Sozialdepartement schliesst mit allen Trägerschaften jeweils für vier Jahre Leistungsvereinbarungen oder Kontrakte ab. Während dieser vier Jahre ist die Kontraktsumme grundsätzlich gleichbleibend.

Das Sozialdepartement beaufsichtigt die Auftrags Erfüllung der soziokulturellen Kontraktpartner während der in der Regel vierjährigen Kontraktperiode genau. Jährlich müssen die Institutionen neben ihren Finanzdaten (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie Revisionsbericht) Reportingzahlen einreichen, die an vorher festgelegten Sollwerten gemessen werden. Stellen die Institutionen unter dem Jahr fest, dass sie ihre Soll-Werte um 15 Prozent oder mehr unterschreiten, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Sozialdepartement zu melden. Sollte die Unterschreitung anhalten, kann das Sozialdepartement auch Beitragskürzungen vornehmen. Zudem findet ein jährliches Reportinggespräch zwischen dem Sozialdepartement und ortbestimmung statt. Das Sozialdepartement verfügt demnach über Kontrollmechanismen, die einen sorgfältigen und bedarfsgerechten Mitteleinsatz garantieren. Nach vier Jahren finden erneut Verhandlungen zwischen dem Sozialdepartement und den Trägerschaften statt, bei denen auch die Höhe der Beiträge zur Disposition steht.

Das eigentliche Anliegen der Motionäre - nämlich substantiell bessere Finanz- und Leistungsdaten zu den Trägerschaften auf der Liste 1 vor der Verabschiedung des Voranschlages zu erhalten - kann einfach und ohne Änderung der Beschlussfassung vom 14. April 1999 erfüllt werden. Das Sozialdepartement wird der Spezialkommission des Sozialdepartements in Zukunft rechtzeitig vor der Budgetdebatte die erforderlichen Informationen zu den Trägerschaften auf der Liste 1 vorlegen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab und ist mit Verweis auf den oben aufgeführten Lösungsvorschlag auch nicht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy